

BEILAGE 1 zur Einwohnerratsvorlage Nr. 2005/40

S Y N O P S E

Revision des Gebühren- und Besoldungsreglementes der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal (ESL 762.2)

Alt	NEU	Begründung
<p>§ 2 Einsatzkosten</p> <p>⁴ Für die Kosten folgender Einsätze wird den Betroffenen pauschal Rechnung gestellt:</p> <p>a. Insekteneinsätze (pro Stunde) CHF 50.-</p> <p>b. Fehlalarm / Täuschungsalarm CHF 750.-</p>	<p>§ 2 Einsatzkosten</p> <p>⁴ Für die Kosten folgender Einsätze wird den Betroffenen pauschal Rechnung gestellt:</p> <p>a. Tiereinsätze (Insekten etc., ohne Fahrzeug) CHF 150.- / Std.</p> <p>b. Fehlalarm / Täuschungsalarm CHF 750.-</p>	<p>Ausser Insekten werden auch andere Tiere gerettet bzw. entfernt. Die Bandbreite im Kanton BL liegt aktuell zwischen CHF 100.- und 150.- pro Einsatz.</p>
<p>§ 3 Fahrzeuge</p> <p>² Folgende Gebühren werden erhoben: (Grundpauschale, Fahrzeugeinsatzstunde)</p> <p>a. Autodrehleiter, Tanklöschfahrzeug, Universallöschfahrzeug, Rüstfahrzeug, WELAB-Fahrzeug CHF 300.- CHF 200.- / Std.</p> <p>b. Atemschutzfahrzeug, Einsatzleitfahrzeug, Mannschaftstransportfahrzeug CHF 150.- CHF 100.- / Std.</p> <p>c. Motorspritze CHF 100.- CHF 50.- / Std.</p>	<p>§ 3 Fahrzeuge</p> <p>² Folgende Gebühren werden erhoben: (Grundpauschale, Fahrzeugeinsatzstunde)</p> <p>a. Autodrehleiter, Tanklöschfahrzeug, Universallöschfahrzeug, Rüstfahrzeug, WELAB-Fahrzeug CHF 350.- CHF 230.- / Std.</p> <p>b. Atemschutzfahrzeug, Einsatzleitfahrzeug, Mannschaftstransportfahrzeug CHF 180.- CHF 130.- / Std.</p> <p>c. Motorspritze CHF 125.- CHF 75.- / Std.</p>	<p>Die Ansätze sind mittlerweile fünfjährig. Die Investitionskosten für Spezialfahrzeuge haben sich erhöht. Verglichen mit der Entschädigung von Privaten für den Einsatz von Spezialfahrzeugen bewegen sich die neuen Ansätze noch an der unteren Grenze.</p>
<p>§ 11 Pikettdienst</p> <p>² Dauert der Pikettdienst länger als 36 Stunden, so beträgt die Entschädigung CHF 100.- je weitere angefangene Periode von 24 Stunden.</p>	<p>§ 11 Pikettdienst</p> <p>² Dauert der Pikettdienst länger als 60 Stunden, so beträgt die Entschädigung CHF 100.- je weitere angefangene Periode von 24 Stunden.</p>	<p>Seit Jahren dauert der Wochenendpikettdienst jeweils bis 60 Stunden. Die Entschädigungsansätze bleiben dieselben.</p>